|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| WASSERRECHTSABTEILUNGLandsw.JPG  \_ | |  |
|  |  | |
| 4020 Linz  *Aktenzeichen:* ***Wa‑700816/6/Mb/Kl***  *Bearbeiter: Mag. Hannes Mossbauer*  *Telefon: 0732 / 7720-2292*  *Fax: 0732 / 7720-2825*  *E-mail: wa.post@ooe.gv.at*  Kärntnerstraße 12 |

Stand: Juli 2018

|  |
| --- |
|  |

**Hinweise für die Beseitigung von Schwimmbadabwässern**

Private Schwimmbecken werden immer beliebter. Mit der zunehmenden Zahl der meist mit erheblichem Chemikalieneinsatz betriebenen Schwimmbecken bekommt auch die Frage der Beseitigung von Schwimmbadabwässern größere Bedeutung. So gab es in den letzten Jahren vermehrt Anfragen zur wasserrechtlichen Bewilligungspflicht für die Abwasserbeseitigung von Schwimmbädern. Im Folgenden werden daher die aus der Sicht des Wasserrechtes und des Gewässerschutzes in diesem Zusammenhang zu beachtenden rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte zusammengefasst. Damit soll den Behörden, Gemeinden und den Betreibern privater Schwimmbäder eine Information über die wesentlichen beim Betrieb eines Schwimmbades zu beachtenden Grundsätze gegeben werden.

Die Aussagen gelten nur für private Schwimmbäder bis zu einem max. Beckeninhalt von ca. 50m³. Bei größeren Schwimmbädern und bei gewerblichen und öffentlichen Schwimmbädern ist die Frage der wasserrechtlichen Zulässigkeit der Abwasserbeseitigung in jedem Einzelfall zu prüfen.

**Abwasserarten und Möglichkeiten der Beseitigung:**

Beim Betrieb eines Schwimmbades fallen in der Regel die folgenden Abwasserarten an:

* Beckenentleerungswässer ( meist einmal jährlich im Herbst oder Frühjahr, i.d.R. gering verunreinigt);
* Filterrückspülwässer (ein bis mehrmals wöchentlich)
* Beckenreinigungswässer ( meist einmal jährlich)

Diese Abwässer enthalten in unterschiedlichem Ausmaß Reste von Aufbereitungschemikalien oder unerwünschte Reaktionsprodukte von solchen Substanzen. Vor allem die Beckenreinigungswässer und die Filterrückspülwässer enthalten meistens schwer oder nicht abbaubare gefährliche Abwasserinhaltsstoffe (z.B. Chlorkohlenwasserstoffe, Schwermetallverbindungen). In der Regel werden damit die geltenden Grenzwerte für die Einleitung in Gewässer nicht verlässlich eingehalten.

Folgende Möglichkeiten für die Beseitigung dieser Abwässer kommen in Betracht:

* Einleitung in einen Vorfluter (Oberflächengewässer, Regenwasserkanal)
* Breitflächige Verrieselung auf eigenen Grünflächen;
* Einleitung in einen Schmutz- oder Mischwasserkanal;

Für alle Arten von Schwimmbadabwässern gilt, dass sie **nicht in Sickerschächten** punktförmig versickert werden sollen, weil damit in der Regel eine unzulässige Verunreinigung des Grundwassers verursacht würde. Im Einzugsbereich von Trinkwasserversorgungsanlagen (Hausbrunnen) ist auch eine breitflächige Versickerung unzulässig.

Beim Einsatz von **Überwinterungsmitteln** (z.B. auf der Basis quarternären Ammonium­verbindungen, Komplexbildnern,Tensiden usw.) sind die anfallenden Schwimmbadwässer in eine Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Die Verrieselung oder Direkteinleitung in ein Gewässer wäre nur mit wasserrechtlicher Bewilligung zulässig.

**Wasserrechtliche Vorschriften:**

Nach § 32 des Wasserrechtsgesetzes 1959 ist für jede Art der Abwasserbeseitigung dann eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich, wenn eine mehr als geringfügige Einwirkung auf die Beschaffenheit eines Oberflächengewässers oder des Grundwassers zu erwarten ist. Nach § 32 b WRG ist für die Einleitung von Schwimmbadabwässern in eine öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens erforderlich. Zusätzlich kann die Indirekteinleitung nach der Indirekteinleiterverordnung ( IEVO, BGBl II Nr. 222/1998) mitteilungs- und überwachungspflichtig sein.

Ob im Einzelfall eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, hängt von der gewählten Art der Abwasserbeseitigung und im Wesentlichen von den im Schwimmbad verwendeten Aufbereitungsmitteln ab.

Ob die Regelungen der Indirekteinleiterverordnung anzuwenden sind, hängt ebenfalls von den eingesetzten Chemikalien sowie von der Größe der betroffenen Kläranlage ab und ist in erster Linie vom Kanalisationsunternehmen zu entscheiden.

Aus derzeitiger fachlicher und rechtlicher Sicht ist es möglich, ein privates Schwimmbad in punkto Abwasserbeseitigung einerseits so zu betreiben, dass keine mehr als geringfügigen Einwirkungen auf Gewässer zu erwarten sind und damit keinerlei wasserrechtliche Bewilligungspflichten ausgelöst werden. Andererseits ist bei gewissen Betriebsbedingungen von einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht auszugehen.

Unabgängig von einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht ist aber immer zu beachten, dass für die Inanspruchnahme fremder Grundstücke oder die Verwendung fremder Leitungsanlagen die Zustimmung der betroffenen Eigentümer einzuholen ist.

**Derzeit gebräuchliche Wasseraufbereitungsmittel:**

* Chlorfreie Wasseraufbereitungsmittel ausschließlich auf der Basis von **anorganischen Peroxiden** (z.B. Wasserstoffperoxid, Kaliumpersulfat )
* **Chlorabspaltende Wasseraufbereitungsmittel** (Natrium-, Kalium-, Calcium oder Lithiumhypochlorit, Di- oder Trichlorisocyanursäure)
* **Sonstige Wasseraufbereitungsmittel** (z.B. Schwermetallverbindungen, Verfahren die Schwermetalle elektrolytisch freisetzen wie Kupfer- oder Silberverbindungen, Präparate auf Basis von Biguaniden, quarternäre Ammoniumverbindungen und dgl.)

Im Folgenden werden für die einzelnen Abwasserarten und die jeweils in Betracht kommenden Aufbereitungsmitteln die zulässigen Möglichkeiten der Abwasserbeseitigung dargestellt.

1. **Beckenwässer:**
2. **Einleitung in einen Vorfluter:**

* Bei Verwendung von **anorganischen Peroxiden** können die Beckenentleerungswässer im Allgemeinen ohne wasserrechtliche Bewilligung gedrosselt in ein Fließgewässer oder ein Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden. Bei einer gedrosselten Abgabe in einer Menge von maximal 1 l/sec bzw. max. 10 % des MNQ (mittlere Niederwasserführung des Gewässers) sind solche Einleitungen in der Regel nicht mit mehr als geringfügigen Einwirkungen auf den Vorfluter verbunden und können als Gemeingebrauch im Sinn des § 8 WRG angesehen werden.
* Werden nur **chlorabspaltende Aufbereitungsmittel** verwendet, dann können die Beckenentleerungswässer ebenfalls in der Regel ohne wasserrechtliche Bewilligung direkt in ein Fließgewässer oder einen Regenwasserkanal eingeleitet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: Einhaltung der Dosierungsanleitung des Herstellers, Einhaltung der Mindestbeckenstandzeit von zwei Wochen nach der letzten Chlorung, gedrosselte Abgabe (siehe oben);
* Beim **Einsatz anderer Aufbereitungsmittel** dürfen die Beckenentleerungswässer nur mit wasserrechtlicher Bewilligung in einen Vorfluter oder in einen Regenwasserkanal eingeleitet werden, weil in der Regel eine mehr als geringfügige Einwirkung auf die Beschaffenheit des betroffenen Gewässers zu erwarten ist.

1. **Breitflächige Verrieselung auf eigenen Grünflächen:**

* Beim **Einsatz von anorganischen Peroxiden** zur Wasseraufbereitung können die Beckenentleerungswässer in der Regel ohne wasserrechtliche Bewilligung auf eigenem Grund verrieselt werden.
* Beim Einsatz **chlorabspaltender oder sonstiger Aufbereitungsmittel** ist eine breitflächige Verrieselung der Beckenwässer auf eigenem Grund in der Regel ebenfalls ohne wasserrechtliche Bewilligung zulässig. In Gebieten mit Schotterböden und im Einzugsbereich von Hausbrunnen ist allerdings eine unzulässige Einwirkung auf die Beschaffenheit des Grundwassers auch bei einer breitflächigen Verrieselung nicht immer auszuschließen. In solchen Gebieten sollte daher im Einzelfall mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde geklärt werden, ob eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist.

1. **Einleitung in eine Schmutz- oder Mischwasserkanalisation:**

Diese Art der Entsorgung sollte für Beckenwässer nur gewählt werden, wenn eine Einleitung in einen Vorfluter nicht möglich ist. In jedem Fall sollte die Einleitungsmenge auf max. 3 l/s begrenzt werden. Während stärkerer Regenfälle soll wegen der hydraulischen Belastung nicht eingeleitet werden.

1. **Filterrückspülwässer:**

Sie sind in der Regel stärker verunreinigt als Beckenentleerungswässer und **sollten möglichst in eine Schmutzwasserkanalisation** oder allenfalls in eine flüssigkeitsdichte Senkgrube mit ordnungsgemäßer Entsorgung eingeleitet werden.

1. **Einleitung in Vorfluter oder Regenwasserkanäle:**

Eine Direkteinleitung von Filterrückspülwässern in ein Gewässer ist, unabhängig von den eingesetzten Aufbereitungsmitteln, nur mit wasserrechtlicher Bewilligung zulässig.

1. **Einleitung in eine Schmutz- oder Mischwasserkanalisation:**

Filterrückspülwässer können in der Regel so wie häusliche Abwässer mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens eingeleitet werden.

Beim Einsatz **chlorabspaltender oder sonstiger Aufbereitungsmittel** könnte die Indirekteinleitung - je nach Größe der betroffenen Kläranlage - allenfalls in Einzelfällen als mitteilungspflichtige Indirekteinleitung im Sinn der Indirekteinleiterverordnung anzusehen sein. Der Schwimmbadbetreiber müsste dann vor erstmaliger Indirekteinleitung dem Kanalisationsunternehmen eine entsprechende Mitteilung machen und auch die in der Indirekteinleiterverordnung vorgesehenen Überwachungsvorschriften einhalten. Vor der Einleitung ist daher die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens einzuholen, dieses hat primär auch über die Mitteilungspflicht nach der IEVO zu entscheiden.

1. **Breitflächige Verrieselung:**

* Beim ausschließlichen Einsatz von **anorganischen Peroxiden** zur Wasseraufbereitung kann, wenn kein Kanalanschluss möglich ist, auch eine breitflächige Verrieselung über begrünte eigene Grundflächen ohne gesonderte wasserrechtliche Bewilligung in Betracht gezogen werden.
* Beim Einsatz von **chlorabspaltenden** oder **sonstigen Aufbereitungsmitteln** wäre eine breitflächige Verrieselung in der Regel mit einer mehr als geringfügigen Einwirkung auf das Grundwasser verbunden und daher nur mit wasserrechtlicher Bewilligung zulässig.

1. **Beckenreinigungswässer:**

Für sie gelten die gleichen Bedingungen wie für die Filterrückspülwässer. Auf Grund der zu erwartenden noch stärkeren Verunreinigung ist eine breitflächige Verrieselung in der Regel nicht zulässig.

Besonders zu beachten ist, dass bei der Verwendung von Säuren oder säurehältigen Reinigungsmitteln zur Beckenreinigung die Abwässer vor der Ableitung neutralisiert werden müssen.

**Zusammenfassung:**

Nach dem derzeitigen Wissensstand ist beim Einsatz von anorganischen Peroxiden zur Wasseraufbereitung in privaten Schwimmbädern die Frage der Abwasserbeseitigung am einfachsten zu lösen. In den meisten Fällen wird die Abwasserbeseitigung solcher Schwimmbäder ohne wasserrechtliche Bewilligung zulässig sein.

Beim Einsatz von chlorabspaltenden oder sonstigen Wasseraufbereitungsmitteln hingegen wird in vielen Fällen für eine rechtmäßige Abwasserbeseitigung eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich sein.

Im Einzelfall kann sich, abweichend von diesen generellen Ausführungen, auf Grund der konkreten Verhältnisse eine andere Beurteilung ergeben. Bei Unklarheiten sollte daher vor Verwirklichung eines Vorhabens bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. beim Kanalisationsunternehmen (Gemeinde) angefragt werden.

Diese Information wurde vom Amt der Oö. Landesregierung, Wasserrechtsabteilung, in Zusammen­arbeit mit der Abteilung Wasserbau und der UA. Gewässerschutz, erstellt. Für nähere Auskünfte bei Unklarheiten stehen die genannten Abteilungen gerne zur Verfügung.

**Hinweise:**

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Wasserrechtsabteilung, Kärntnerstraße 12, 4020 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.